

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
93/C 9/01	ECU.....	1
93/C 9/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
93/C 9/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.290 — Sextant BGT-VDO)	3
93/C 9/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.299 — Sara Lee/BP Food Division)	3
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
93/C 9/05	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 3. Dezember 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-140/91, C-141/91, C-278/91 und C-279/91 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Bologna): Mauro Suffritti u. a. gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) (<i>Arbeitnehmerschutz — Unmittelbare Anwendbarkeit einer Richtlinie — Ablauf der Durchführungsfrist</i>)	4
93/C 9/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. Dezember 1992 in der Rechtssache C-119/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal in Northern Ireland): Una McMenamin gegen Adjudication Officer (<i>Soziale Sicherheit — Familienleistungen — Anti-Kumulierungsvorschriften</i>)	4

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 9/07	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 10. Dezember 1992 in der Rechtssache C-231/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): An-nuss GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas (<i>Rindfleisch — Beihilfe zur privaten Lagerhaltung — Erstattungen bei der Ausfuhr — Frist, innerhalb deren Waren in privater Lagerhaltung zugleich im Zollager- oder Freizonenverfahren verblei-ben dürfen</i>)	5
93/C 9/08	Beschluß des Gerichtshofes vom 18. November 1992 in der Rechtssache C-118/91: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Erle-digung der Hauptsache</i>).....	5
93/C 9/09	Rechtssache C-400/92: Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommis-sion der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. November 1992.....	6
93/C 9/10	Rechtssache C-403/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de Cassation der Französischen Republik vom 17. Dezember 1991 in dem Rechtsstreit Claire Lafforgue und François Baux gegen Société civile immobilière Château de Calce und Société Coopérative de Calce	6
GERICHT ERSTER INSTANZ		
93/C 9/11	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Dezember 1992 in der Rechtssache T-33/91: Calvin E. Williams gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaf-ten (<i>Beamte — Zulässigkeit — Beurteilung — Ordnungsmäßigkeit des Beurteilungs-verfahrens</i>).....	7
93/C 9/12	Rechtssache T-103/92: Klage des Jean Baiwir gegen die Kommission der Europäi-schen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Dezember 1992	7
93/C 9/13	Streichung der Rechtssache T-51/92.....	7
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
93/C 9/14	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffent-licht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

13. Januar 1993

(93/C 9/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3874	US-Dollar	1,20183
Danische Krone	7,57812	Kanadischer Dollar	1,53834
Deutsche Mark	1,96198	Japanischer Yen	151,394
Griechische Drachme	262,179	Schweizer Franken	1,80334
Spanische Peseta	139,244	Norwegische Krone	8,37013
Franzosischer Franken	6,64911	Schwedische Krone	8,95662
Irishes Pfund	0,742052	Finnmark	6,55356
Italienische Lira	1813,10	osterreichischer Schilling	13,8054
Hollandischer Gulden	2,20631	Islandische Krone	77,4818
Portugiesischer Escudo	175,743	Australischer Dollar	1,78498
Pfund Sterling	0,778991	Neuseelandischer Dollar	2,34092

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(93/C 9/02)

(festgesetzt am 12. Januar 1993 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	1,806	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	1,380
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	2,794	Medina del Campo	keine Notierungen
Béziers	3,037	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,976	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,078	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	3,040	Villarobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	2,970	Bordeaux	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	keine Notierungen	Bari	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen (*)
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen (*)	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen
Treviso	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	1,677
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	3,005	Repräsentativpreis	1,589
R II			ECU/hl
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinfalz (Oberhaardt)	36,148
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	35,872
Falset	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Jumilla	keine Notierungen	Repräsentativpreis	35,990
Navalcarnero	keine Notierungen (*)		
Requena	keine Notierungen	A III	
Toro	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
Villena	keine Notierungen (*)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen	Repräsentativpreis	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	keine Notierungen		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	—		
	ECU/hl		
R III			
Rheinfalz-Rheinhessen (Hügelland)	38,230		

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.290 — Sextant BGT-VDO)**

(93/C 9/03)

Am 21. Dezember 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.299 — Sara Lee/BP Food Division)**

(93/C 9/04)

1. Am 6. Januar 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach erwirbt die Sara Lee Corporation, USA, durch Kauf von Anteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Konsumgüter-Unternehmen der British Petroleum Company plc., die Teil der BP-Sparte „Ernährung“ sind.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sara Lee: Verpackte Fleisch- und Backwaren, Strümpfe, Unterwäsche, Kaffee und andere Lebensmittel sowie Hygieneartikel (einschließlich Toilettenartikel);

— BP Konsumgüter-Unternehmen: Fleischwaren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.299 — Sara Lee/BP Food Division, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 3. Dezember 1992

in den verbundenen Rechtssachen C-140/91, C-141/91, C-278/91 und C-279/91 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Bologna): Mauro Suffritti u. a. gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) ⁽¹⁾

(Arbeitnehmerschutz — Unmittelbare Anwendbarkeit einer Richtlinie — Ablauf der Durchführungsfrist)

(93/C 9/05)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-140/91, C-141/91, C-278/91 und C-279/91 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Pretura circondariale Bologna in den bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten Mauro Suffritti, Giacomo Fiori, Marco Giacometti, Marco Dal Pane und Leonardo Balletti gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ⁽²⁾ hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter R. Joliet und D. A. O. Edward — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 3. Dezember 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Um von dem gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 297/82 eingerichteten Garantiefonds die Zahlung der in diesem Gesetz vorgesehenen Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erlangen, können sich Arbeitnehmer vor den nationalen Gerichten nicht unter Ausschaltung der in dem italienischen Gesetz aufgestellten zeitlichen Voraussetzung für die Leistungsgewährung durch den Fonds — daß es nämlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zum Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gekommen sein muß — auf die Bestimmungen der Richtlinie 80/987/EWG des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 178 vom 9. 7. 1991; ABl. Nr. C 313 vom 4. 12. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 28. 10. 1980, S. 23.

vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers berufen.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 9. Dezember 1992

in der Rechtssache C-119/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal in Northern Ireland): Una McMenamin gegen Adjudication Officer ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit — Familienleistungen — Anti-Kummulierungsvorschriften)

(93/C 9/06)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-119/91 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Court of Appeal in Northern Ireland in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Una McMenamin gegen Adjudication Officer vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 13 und 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 ⁽²⁾ geänderten und aktualisierten Fassung und des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der durch die oben genannte Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1660/85 des Rates vom 13. Juni 1985 ⁽³⁾ geänderten und aktualisierten Fassung hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter M. Zuleeg, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und D. A. O. Edward — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler: D. Triantafyllou, Verwaltungsrat — am 9. Dezember 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 30. 5. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1985, S. 1.

Übt eine Person, die das Sorgerecht für Kinder hat, insbesondere der Ehegatte des Leistungsempfängers im Sinne von Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung eine Berufstätigkeit im Mitgliedstaat des Wohnsitzes der Kinder aus, so wird der Anspruch auf die in Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehenen Leistungen nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der durch die oben genannte Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1660/85 des Rates vom 13. Juni 1985 geänderten Fassung bis zur Höhe der vom Wohnstaat tatsächlich gezahlten Beihilfe gleicher Art ausgesetzt, und zwar unabhängig davon, wer nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats als unmittelbarer Empfänger der Familienbeihilfen bestimmt ist.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 10. Dezember 1992

in der Rechtssache C-231/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): Annuß GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas ⁽¹⁾

(Rindfleisch — Beihilfe zur privaten Lagerhaltung — Erstattungen bei der Ausfuhr — Frist, innerhalb deren Waren in privater Lagerhaltung zugleich im Zollager- oder Freizonenverfahren verbleiben dürfen)

(93/C 9/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-231/91 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Hamburg in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Annuß GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission vom 31. März 1980 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽²⁾ und des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2267/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hintervierteln und Vordervierteln von Rindern ⁽³⁾ hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsi-

denten J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: C. Gulmann, Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 10. Dezember ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens läuft die Frist, innerhalb deren Waren, die Gegenstand eines privaten Lagerhaltungsvertrages sind, gleichzeitig im Zollager- oder Freizonenverfahren verbleiben dürfen, nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2267/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hintervierteln und Vordervierteln von Rindern vor der Frist ab, die der Ausführer wegen der ihm gewährten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung zu beachten hat.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 18. November 1992

in der Rechtssache C-118/91: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Erledigung der Hauptsache)

(93/C 9/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-118/91, Französische Republik (Bevollmächtigte: Edwige Belliard und Claude Chavance) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gérard Rozet und Patrick Hetsch) wegen Nichtigerklärung der in dem Schreiben der Kommission vom 18. Februar 1991 betreffend den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1988 finanzierten Ausgaben enthaltenen Entscheidung hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Zuleeg und J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini, R. Joliet, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: G. Tesauo; Kanzler: J.-G. Giraud — am 18. November 1992 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 24. 10. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 31.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 14. 6. 1991.

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. November 1992

(Rechtssache C-400/92)

(93/C 9/09)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 26. November 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Oxfordstraße 24, D-W-5300 Bonn 1, und Ministerialrat Dr. Ernst Röder, Bundesministerium für Wirtschaft, Postfach 14 02 60, D-W-5300 Bonn 1.

Die Klagepartei beantragt:

1. die Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 1992 (*) für nichtig zu erklären;
2. hilfsweise, Artikel 2 und Artikel 3 der Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 1992 für nichtig zu erklären;
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

— Verletzung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) EWG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 90/684/EWG des Rates (?); die vorgesehene Beihilfe ist als Entwicklungshilfe für die Volksrepublik China einzustufen und erfüllt alle in der genannten Richtlinie in bezug genommenen OECD-Kriterien. Zu Unrecht verneint die Kommission den Entwicklungshilfecharakter mit der Begründung, die Beihilfe sei für die chinesische Staatsreederei COSCO nicht notwendig. Das Kriterium der Notwendigkeit der Beihilfe für das Unternehmen kann Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie nicht entnommen werden. Es ist auch nicht in den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen enthalten, die die Kommission für ihre eigene Beurteilung von Beihilfevorhaben mit Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 3. Januar 1989 formuliert hat. Der Entwicklungshilfeeffekt für die Volksrepublik China, auf den es allein ankommt, wird von der Kommission nicht bezweifelt.

— Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes durch Einfüh-

— rung eines in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 90/684/EWG nicht vorgesehenen Kriteriums.

- Ermessensfehler: die Argumentation der Kommission, die gewährte Beihilfe sei geeignet, den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verfälschen, und zwar sowohl im Schiffbau- als auch im Schiffsfrachtsektor, ist unvereinbar mit ihrer Feststellung, sie könne nicht nachweisen, daß sich die Preisgestaltung wie eine Beihilfe an die beauftragten Schiffbauwerken auswirke.
- Verfahrensfehler: die Änderung der Praxis der Kommission war nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de Cassation der Französischen Republik vom 17. Dezember 1991 in dem Rechtsstreit Claire Lafforgue und François Baux gegen Société civile immobilière Château de Calce und Société Coopérative de Calce

(Rechtssache C-403/92)

(93/C 9/10)

Die Cour de Cassation der Französischen Republik ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 17. Dezember 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Dezember 1992, in dem Rechtsstreit Claire Lafforgue und François Baux gegen Société civile immobilière Château de Calce und Société Coopérative de Calce um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 (*) Anwendung finden, wenn Weinbauern auf den Ländereien eines Schlosses, die aufgeteilt wurden, Wein erzeugen, für den eine geschützte Herkunftsbezeichnung besteht, und sich in einer Genossenschaft zusammengeschlossen haben, in deren Räumlichkeiten das Ernteerzeugnis zu Wein verarbeitet wird?
2. Fällt die Antwort anders aus, wenn zu den Mitgliedern der Genossenschaft Weinbauern zählen, deren Land nicht zu den früheren Ländereien des Schlosses gehört?

(*) Betreffend eine Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland für den Auftrag der chinesischen Reederei COSCO zum Bau von vier Containerschiffen.

(?) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.

(*) ABl. Nr. L 106 vom 16. 4. 1981, S. 1.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. Dezember 1992

in der Rechtssache T-33/91: Calvin E. Williams gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Beamte — Zulässigkeit — Beurteilung — Ordnungsmäßigkeit des Beurteilungsverfahrens)*

(93/C 9/11)

*(Verfahrenssprache: Französisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache T-33/91, Calvin E. Williams, Beamter des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Paul Noesen, 18, rue des Glacis, Luxemburg), gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Jean-Marie Stenier), wegen Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 4. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1989, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richter C. P. Briët und C. W. Bellamy — Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 10. Dezember 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung vom 27. Juli 1990, mit der die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 4. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1989 erstellt wurde, wird aufgehoben.
2. Der Rechnungshof trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 153 vom 11. 6. 1991.

Klage des Jean Baiwir gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Dezember 1992

(Rechtssache T-103/92)

(93/C 9/12)

Jean Baiwir, wohnhaft in Court-St-Etienne (Belgien), hat am 1. Dezember 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1992, mit der der Kläger nach erfolgreicher Teil-

nahme am Auswahlverfahren EUR/B/21 in die Planstelle eines Verwaltungsinspektors bei der GD XIX eingewiesen wird, insoweit aufzuheben, als diese Einweisung die Einstufung in die erste Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe B 5, ohne Berücksichtigung des Dienstalters, umfaßt;

- die Kommission zur Zahlung von Ausgleichszinsen in Höhe von 10 % jährlich vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angefochtenen Entscheidung, nämlich dem 1. März 1992, bis zum Zeitpunkt der Berichtigung der Einstufung des Klägers in die Dienstaltersstufe zu verurteilen;

- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger beruft sich zunächst auf eine Verletzung des Artikels 32 des Beamtenstatuts, indem er geltend macht, daß sein auf ein allgemeines „interinstitutionelles“ Auswahlverfahren zurückgehender Aufstieg in die Laufbahngruppe B — vorher habe er zur Laufbahngruppe C gehört — eine Einstellung in dem Sinne darstelle, daß er infolge des Auswahlverfahrens EUR/B/21 in eine andere Laufbahngruppe des öffentlichen Dienstes habe eintreten können als die, der er bis dahin angehört habe. Hieraus folge, daß seine Einstufung nach den auf die Einstellung anwendbaren Regeln hätte erfolgen müssen, die in Artikel 32 des Statuts enthalten seien, und nicht, wie es irrtümlich der Fall gewesen sei, auf der Grundlage des Artikels 46, der die auf die interne Beförderung anwendbaren Regeln betreffe.

Der Kläger ist überdies der Ansicht, daß die angefochtene Entscheidung gegen den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoße, soweit sie seine Einstufung nach anderen (ihm ungünstigen) Kriterien festlege, als sie auf die erfolgreichen externen Bewerber angewandt worden seien, und zwar unter dem alleinigen und irreführenden Vorwand, daß er bereits Beamter gewesen sei. Unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung vor seinem Dienstantritt hätte er nämlich normalerweise in die Dienstaltersstufe 3 der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft werden müssen, wenn man ihn als neuernannten Beamten betrachtet hätte.

Streichung der Rechtssache T-51/92 ⁽¹⁾

(93/C 9/13)

Mit Beschluß vom 20. November 1992 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-51/92 — Christiane Verbeeck gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 219 vom 26. 8. 1992.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung

(93/C 9/14)

1. **Name der Vereinigung:** European Computer Publishers
 2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 2. 12. 1992
 3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** F
 - b) **Ort:** 1, rue du Colonel Pierre Avia, F-75015 Paris
 4. **Nummer der Eintragung:** C 389.217.944
 5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales
 - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales, 26, rue Desaix, F-75015 Paris
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 18. 12. 1992
-
1. **Name der Vereinigung:** European Computer Publishers
 2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 2. 12. 1992
 3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** F
 - b) **Ort:** 1, rue du Colonel Pierre Avia, F-75015 Paris
 4. **Nummer der Eintragung:** C 388 843 930 (92C00057)
 5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales (BODACC)
 - b)
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 20. 11. 1992
-
1. **Name der Vereinigung:** Riskaudit IPSN/GRS International
 2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 15. 10. 1992
 3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** F
 - b) **Ort:** Centre d'études de Fontenay, 60-68, avenue Général Leclerc, F-92260 Fontenay-aux-Roses
 4. **Nummer der Eintragung:** C 388-906-455 (92C00060)
 5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales (BODACC)
 - b)
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 14. 11. 1992
-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

